

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES.....	2
	Art. 1 Indexierung der Gebühren	2
II.	TRINKWASSER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN.....	2
	Art. 2 Rechtliche Grundlagen für die Trinkwassergebühren.....	2
	Art. 3 Trinkwasser Anschlussgebühr (Basis Dezember 2004).....	2
	Art. 4 Trinkwasser Benutzungsgebühr (Basis Dezember 2004).....	3
III.	KEHRICHTGEBÜHREN	3
	Art. 5 Rechtliche Grundlage für die Kehrichtgebühren	3
	Art. 6 Kehrichtgebühren	3
	Art. 7 Gebühren für die Kehricht Separatsammlungen (Basis Dezember 2004) 3	
	Art. 8 Gebühren für die Benutzung der Bauschuttdeponie (Basis Dezember 2004) 3	
IV.	ABWASSER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN	4
	Art. 9 Rechtliche Grundlagen für die Abwasser Anschluss- und Benutzungsgebühren	4
	Art. 10 Abwasser Anschlussgebühr (Basis Dezember 2004).....	4
	Art. 11 Abwasser Benutzungsgebühr (Basis Dezember 2004)	4
V.	ERSTELLEN VON PRIVATEN PARKPLÄTZEN	5
	Art. 12 Rechtliche Grundlagen für das Erstellen von privaten Parkplätzen.....	5
	Art. 13 Erstellen eines Parkplatzes pro Wohneinheit.....	5
VI.	BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHR.....	5
	Art. 14 Baubewilligungsgebühr (Basis Dezember 2004).....	5
VII.	PARKPLATZGEBÜHREN	5
	Art. 15 Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Parkgebühren	5
	Art. 16 Parkplatzgebühren (Basis Dezember 2004).....	6
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
	Art. 17 Schlussbestimmungen	6
	Art. 18 Inkraftsetzung	6

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Indexierung der Gebühren

Der Gemeinderat wird ermächtigt, sämtliche Gebühren der Teuerung anzupassen, ohne sie nochmals vor die Urversammlung bringen zu müssen. Basis für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex für die Konsumentenpreise.

Die vorliegenden Gebühren beziehen sich auf den Index vom Dezember 2004 von 104.2 Punkten (Indexbasis: Mai 2000 = 100 Punkte).

Die aktuell gültigen Gebühren werden jeweils per Anfang Jahr auf einem separaten Blatt veröffentlicht.

II. TRINKWASSER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN

Art. 2 Rechtliche Grundlagen für die Trinkwassergebühren

- Reglement für die Wasserversorgung
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen

Art. 3 Trinkwasser Anschlussgebühr (Basis Dezember 2004)

Die Trinkwasseranschlussgebühr pro Wohneinheit betragen:

a)	Ferienhauszone, Reserveferienhauszone	Fr.	3'000.—
b)	Wohnzone 3, Wohnzone 3 speziell, Wohnzone 4, Dorfzone	Fr.	1'200.—
c)	Zone für touristische Bauten	Fr.	3'000.—
d)	landwirtschaftliche Anschlüsse	Fr.	600.—
e)	Hotels/Restaurants in der Ferienhauszone, in der Reserveferienhauszone, in der Zone für touristische Bauten und in den speziellen Quartierplänen <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstwohnung und weitere Wohneinheiten 2. Restaurant mit Sälen und Küche 3. pro fünf Betten der Hotelzimmer in der Dorfzone, in der Wohnzone, der Wohnzone 3 speziell und in der Zone 4 	Fr.	3'000.—
	Hotels/Restaurants in der Dorfzone, in der Wohnzone, der Wohnzone 3 speziell und in der Zone 4 <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstwohnung und weitere Wohneinheiten 2. Restaurant mit Sälen und Küche 3. pro fünf Betten der Hotelzimmer in der Dorfzone, in der Wohnzone, der Wohnzone 3 speziell und in der Zone 4 	Fr.	1'200.—

Art. 4 **Trinkwasser Benutzungsgebühr (Basis Dezember 2004)**

Die jährliche Trinkwasser Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit	Fr.	52.—
Jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit für Alleinstehende und mit einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 15'000	Fr.	30.—
Pauschale für Verbrauch der ersten 30 Kubikmeter Wasser	Fr.	15.—
Pro Kubikmeter Wasser ab 30 Kubikmeter Verbrauch	Fr.	0.50
Pro landwirtschaftlicher Anschluss, pauschal	Fr.	30.—

Die jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit kann nur erlassen werden, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bestätigung des von der Gemeinde dazu ermächtigten Elektrikers, wonach der Kochherd der Wohnung vom Strom getrennt und plombiert wurde.
- b) Der Wasseranschluss der Küche durch den Brunnenmeister vom Netz getrennt wurde. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Die Kosten für diese Arbeiten sowie das dafür notwendige Material sind vom Eigentümer der betroffenen Wohneinheit zu übernehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Zusammenlegen von Wohnungen. Zuwiderhandlung wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.—geahndet.

III. **KEHRICHTGEBÜHREN**

Art. 5 **Rechtliche Grundlage für die Kehrrechtgebühren**

- Kehrrechtreglement der Gemeinde Bürchen

Art. 6 **Kehrrechtgebühren**

Die Gebühren für Kehrrechsäcke, Sperrgutmarken und Containerplomben werden gemäss Kehrrechtreglement vom Oberwalliser Gebührenverbundes OGV festgelegt. Die jeweils gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zum Kehrrechtreglement festgelegt.

Art. 7 **Gebühren für die Kehrrecht Separatsammlungen (Basis Dezember 2004)**

- Die jährliche Sockelgebühr pro Wohneinheit und Gewerbebetrieb beträgt Fr. 40.—
- Die Gebühren für die Kartonschnur, welche ab 1. Januar 2008 eingeführt wird betragen:

20 m Gebührenschnur	Endverkaufspreis	Fr. 17.00
---------------------	------------------	-----------

Art. 8 **Gebühren für die Benutzung der Bauschuttdeponie (Basis Dezember 2004)**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie eine Gebühr von Fr. 6.— pro Kubikmeter Bauschutt.

Für Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine Mindestgebühr von Fr. 20.— oder Fr. 6.—pro Kubikmeter Bauschutt erhoben. Anmeldung auf der Kanzlei erforderlich (Schlüssel).

IV. ABWASSER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN

auf dem ganzen Gemeindegebiet

Art. 9 Rechtliche Grundlagen für die Abwasser Anschluss- und Benutzungsgebühren

- Kanalisationsreglement der Gemeinde Bürchen
- Art. 13 des kant. Dekretes vom 27. Juni 1973 betr. die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 10 Abwasser Anschlussgebühr (Basis Dezember 2004)

Anlässlich des Mehrwertaufrufes vom 4. Oktober 1974 zur Finanzierung der Gemeinde Abwasserkanalisation und der ARA wurden die Bodenbesitzer in den Bau- und Reservebauzonen darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Überbauung jener Parzellen, die in der Mehrwertberechnung nur mit Fr. 0.37 pro Quadratmeter belastet wurden, eine Nachrechnung für die Anschlussgebühr der Gebäude gestellt werde, ebenso bei einem Weiterausbau von bereits bestehenden Gebäuden. Für die Berechnung dieser Anschlussgebühr werden wie beim Mehrwertaufruf die Katasterschätzung und die Anschlusslänge bis zum nächstgelegenen Gemeindeschacht berücksichtigt und zwar wie folgt:

Anschlusslänge	1 – 80 m	20 ‰ der Katasterschätzung des Gebäudes
Anschlusslänge	81-160 m	16 ‰ der Katasterschätzung des Gebäudes
Anschlusslänge	ab 160 m	12 ‰ der Katasterschätzung des Gebäudes
landwirtschaftlicher Anschluss,		Pauschal Fr. 600.00

Art. 11 Abwasser Benutzungsgebühr (Basis Dezember 2004)

Die jährliche Trinkwasserbenutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit	Fr.	110.—
Jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit für Alleinstehende und mit einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 15'000	Fr.	55.—
Pauschale für die ersten 30 Kubikmeter Abwasser	Fr.	15.—
Pro landwirtschaftlicher Anschluss, pauschal (nur wenn Anschluss an die ARA vorhanden)	Fr.	15.—
Pro Kubikmeter Abasser ab 30 Kubikmeter	Fr.	0.50

Die jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit kann nur erlassen werden, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Bestätigung des von der Gemeinde dazu ermächtigten Elektrikers, wonach der Kochherd der Wohnung vom Strom getrennt und plombiert wurde.
- b) Der Wasseranschluss der Küche durch den Brunnenmeister vom Netz getrennt wurde. Wenn dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Die Kosten für diese Arbeiten sowie das dafür notwendige Material sind vom Eigentümer der betroffenen Wohneinheit zu übernehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für das Zusammenlegen von Wohnungen. Zuwiderhandlung wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.—geahndet.

V. ERSTELLEN VON PRIVATEN PARKPLÄTZEN

Art. 12 Rechtliche Grundlagen für das Erstellen von privaten Parkplätzen

- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bürchen
- Kantonales Strassengesetzes vom 3. September 1965, Art. 215

Art. 13 Erstellen eines Parkplatzes pro Wohneinheit

Pro Wohneinheit ist ein Parkplatz oder eine Garage hinter der Baulinie zu erstellen und grundbuchlich zu Gunsten der Gemeinde eintragen zu lassen.

Mietverträge für obligatorische Garagen oder Parkplätze im Sinne des Baureglements der Gemeinde Bürchen und des kantonalen Strassengesetzes sind mit einer Dienstbarkeitsklausel zu Gunsten der Gemeinde zu versehen, welche im Grundbuch eintragen zu lassen ist und nach der die Dienstbarkeit erst dann gelöscht werden kann, wenn die Miete einer Garage oder eines Parkplatzes pro Wohneinheit in einem neuen Mietvertrag nach dem gleichen Grundsatz wieder sichergestellt ist.

Pro fehlenden Parkplatz ist vor Baubeginn an die Gemeinde ein Beitrag von Fr. 5'000.— zum Bau und Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen zu zahlen. Wenn innert zwei Jahren ab Erteilen der Baubewilligung der obligatorische Parkplatz nachgewiesen und erstellt ist (mit entsprechender Grundbucheintragung), werden die eingezahlten Fr. 5'000.— zinslos zurückerstattet, andernfalls verfällt der Betrag von Fr. 5'000.— pro Parkplatz endgültig der Gemeindekasse.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dezember 1989 muss in der Ferienhauszone F2 pro Wohneinheit ein Parkplatz erstellt werden. Die Ersatzgebühr kann hier nicht mehr bezahlt werden.

VI. BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHR

Art. 14 Baubewilligungsgebühr (Basis Dezember 2004)

Zusätzlich zu den Kosten für die Veröffentlichung des Baugesuches im Amtsblatt und den evtl. notwendigen Beizug von Fachleuten erhebt die Gemeinde aufgrund von Art. 87 des Baureglements der Gemeinde Bürchen vom 28. Mai 1972 folgende Baubewilligungsgebühr:

- Für Baugesuche mit Baukosten bis 15'000.— wird eine Gebühr von Fr. 30.— erhoben.
- Für Baugesuche ab Baukosten von 15'000.— wird eine Gebühr von 2 % der gesamten Baukosten erhoben.

VII. PARKPLATZGEBÜHREN

Art. 15 Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Parkgebühren

- Parkplatzreglement der Gemeinde Bürchen

Art. 16 Parkplatzgebühren (Basis Dezember 2004)

Die Parkplatzgebühren gelten von Montag bis Sonntag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr und werden wie folgt festgelegt:

1 Stunde	Fr.	0.50
1 Tag	Fr.	5.—
1 Woche	Fr.	20.—
1 Monat	Fr.	50.—
1 Jahr	Fr.	150.—
1 Jahr mit übertragbarer Parkkarte	Fr.	350.—

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Januar 2008 Anwendung.

An der Gemeinderatssitzung vom 19. April 2007 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom.

Durch den Staatsrat homologiert am

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Dr. Karl Werlen

sig. Bruno Hostettler

Bürchen im Juni 2007